

VIII. (Contrismus und Rigorismus bei Beurtheilung der Restitutionspflicht von Holzdieben.) Die Gemeinde A. hat sehr ausgedehnte Waldungen. Seit längerer Zeit herrscht daselbst die Gewohnheit, daß viele Bewohner aus dem Gemeindewalde Holz nehmen. Es thun dies nicht allein die Armen, sondern auch die Wohlhabenderen. Viele handeln bona fide, indem sie sich mit ihrer Armuth entschuldigen; Andere hingegen zweifeln an der Erlaubtheit ihrer Handlungsweise; Andere handeln mala fide, indem sie ihre Handlungsweise für einen Diebstahl halten. In dieser Gemeinde sind zwei Priester für die Seelsorge angestellt, der Pfarrer A. und der Cooperator B.

Bei diesen Seelsorgern verrichten die oben erwähnten Holzdiebe ihre gewöhnlichen Beichten. Es waltet jedoch ein großer Unterschied ob zwischen der Behandlungsweise dieser Pönitenten von Seite des Pfarrers und zwischen jener des Cooperators. Der Pfarrer macht die Leute auf die Ersatzpflicht nicht aufmerksam und wenn sie ihn fragen, ob sie zum Schadenersatz verpflichtet seien, so spricht er sie davon frei. Der Cooperator hingegen verpflichtet Alle, die sich über Holzdiebstahl anklagen, zur Restitution.

Es entsteht die Frage: Ist die Praxis I) des Pfarrers, II) des Cooperators richtig?

Ad I) Zur Lösung dieser Frage ist es nothwendig zu wissen, a) ob der Confessor verpflichtet sei, auf die Ersatzpflicht aufmerksam zu machen und b) ob er ersatzpflichtig sei, wenn er den Ersatzpflichtigen zur Restitution nicht ermahnt hat.

Ad a) Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Beichtvater im Allgemeinen ex charitate verpflichtet ist, auf die Ersatzpflicht aufmerksam zu machen. Der heil. Alphonsus schreibt darüber (Theol. mor. VI. 608.): „Si confessarius notet, poenitentem ignorare aliqua necessaria ad hoc sacramentum, tenetur eum instruere et admonere ratione sui officii, quantum fieri potest, v. gr. . . . ad restitutionem honoris, famae aut bonorum . . . , vel reparanda damna illata.“ Die Ermahnung zum Schadenersatz soll nur dann unterbleiben, wenn der Pönitent bona fide sich für nicht ersatzpflichtig hält und der Confessor voraussieht, daß die Belehrung erfolglos bleiben würde. Deshalb schreibt der hl. Alphonsus (Th. m. VI. 614.): „Ubi non speratur fructus, omittenda est monitio etiam de restitutione facienda. Ratio est, quia confessarius, cum praevidet, quod monendo de restitutione poenitens non parebit, et in peccatum formale incidet, magis praecavere debet ejus spirituale damnum, quam damnum alterius temporale.“

Ad b) Bei Beantwortung der Frage, ob der Confessor ersatzpflichtig sei, wenn er den Pönitenten auf die Restitutionspflicht nicht aufmerksam gemacht hat, müssen wir zwei Fälle unterscheiden.

Der Confessar hat nämlich den Ersatzpflichtigen auf die Ersatzpflicht entweder nicht aufmerksam gemacht, oder aber ihn von der Restitutionspflicht freigesprochen oder deobligirt.

Hat der Confessar den Ersatzpflichtigen auf seine Ersatzpflicht nicht aufmerksam gemacht, so soll er es nachträglich thun, u. zw. cum aliquali incommodo (non gravi), wenn die Unterlassung der Ermahnung zur Restitution unverschuldet war. Den Grund davon gibt der hl. Alphonsus mit folgenden Worten an (VI. 621.): „charitas obligat quemquam ad reparandum cum levi suo incommodo grave nocumentum proximi.“ War jedoch die Unterlassung eine verschuldete, so ist der Confessar verpflichtet, auch cum gravi incommodo den begangenen Fehler zu corrigiren, d. h. den Pönitenten nachträglich zum Schadenersatz zu ermahnen.

Unterläßt er diese nachträgliche Ermahnung, so fehlt er; aber zur Restitution ist er nach der opinio communissima nicht verpflichtet, da er gegen die commutative Gerechtigkeit nicht gesündigt hat. Der hl. Alphonsus begründet diese Ansicht also (VI. 621.): „Parochus autem, cum ipse sit constitutus tantum pro bono spirituali subditorum, tenetur quidem ex suo munere damna ipsorum spiritualia impedire, non autem temporalia aliorum.“

Hat der Beichtvater den Restitutionspflichtigen von der Ersatzpflicht freigesprochen oder deobligirt, so geschah es entweder ex culpa gravi (aus schwer sündhafter Nachlässigkeit oder Ignoranz), oder sine culpa gravi (aus einer nicht schwer sündhaften Ignoranz). Im ersten Falle soll der Beichtvater auch cum gravi suo incommodo den Pönitenten zur Restitution nachträglich ermahnen; wenn er es unterläßt, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet, vorausgesetzt, daß der Pönitent restituirt hätte, wenn er nicht von der Ersatzpflicht vom Confessar freigesprochen worden wäre.

Im zweiten Falle — wo der Confessar den Pönitenten sine gravi culpa von der Ersatzpflicht freigesprochen hat — ist der Beichtvater verpflichtet, nachträglich zur Restitution zu ermahnen, wenn es ihm leicht möglich ist (cum levi incommodo); unterläßt er diese Ermahnung, wiewohl er sie leicht verrichten könnte, so ist er zur Restitution verpflichtet. Der hl. Alphonsus begründet diese opinio communior, indem er schreibt (VI. 621.): „Ratio, quia, licet confessarius sine culpa saltem gravi, poenitentem deobligaverit a restitutione debita, tamen, cum suum consilium pergat influere in damnum creditoris, cognito errore tenetur ipse ex justitia causam damni auferre, si commode potest; alias obligatur restituere, cum hic et nunc ipse sit causa damni.“

Wenn wir das Gesagte auf unseren Fall anwenden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Pfarrer M. bei der Behandlung vieler Pönitenten gefehlt habe, denn: a) Unter den Pönitenten,

welche er deobligirt hat, sind Viele, welche wirklich restitutionspflichtig sind. Manche von ihnen haben der Gemeinde wirklichen Schaden zugefügt, indem sie junge Bäume beschädigten u. dgl.; Andere haben ein großes Quantum Holz genommen und können nicht als Arme betrachtet werden, da sie vermögend sind. b) Diese Holzdiebe handeln nicht bona fide, weil sie über die Erlaubtheit ihrer Handlungsweise theils zweifeln, theils dieselbe für einen Diebstahl halten. c) Die Ignoranz oder Nachlässigkeit des Confessar's ist eine verschuldete und schwer sündhafte; da er schon seit längerer Zeit die Beichten solcher Holzdiebe aufnimmt, hatte er die Pflicht, sich über diesen Gegenstand entsprechend zu informiren. Nach den oben angegebenen Grundsätzen, ist es klar, in welchen Fällen er ersatzpflichtig ist.

11) Wenden wir uns zur Beurtheilung der Praxis des Cooperator's B. Dieser hat bei Behandlung der oben sub a und b erwähnten, zum Schadenersatz verpflichteten Holzdiebe correct gehandelt; er hat aber gefehlt, wenn er alle ohne Unterschied, welche sich anklagen, daß sie aus dem Gemeindewalde Holz genommen, zur Restitution verpflichtet. Denn Viele von ihnen sind arm; Andere haben nur das dürre Holz oder die dürren Aeste zu ihrem Bedarfe genommen. Diese sind nach der Lehre des hl. Alphonsus zur Restitution nicht verpflichtet. Der Heilige sagt darüber (Theol. mor. IV. 529.): „Communiter Doctores docent, quod, si nemo est totius communitatis, incolae illius, qui contra prohibitionem ligna caedunt, non peccant saltem graviter, et nihil tenentur restituere, nisi magnam faciant stragem. Ad hoc autem, ut strages dicatur magna, dicunt, quod non sit attendenda gravitas materiae in se, sed respectu ad damnum, quod communitati infertur, unde dicit Sanch. cum Henriq., non peccare scindentem unicam sarcinam singulis diebus pro usu proprio, nec duas singulis hebdomadis ad vendendum.“

Aus dem Gesagten leuchtet ein, daß Cooperator B. durch Rigorismus, Pfarrer A. durch laxismus gefehlt hat. Mögen Beide den goldenen Mittelweg einschlagen!

DMüß.

Univ.-Professor Dr. Franz Janiš.

IX. (Die Spendung der Sterbsacramente durch einen Regularen.) Ein Weltpriester übernachtete als willkommener Gast in einem Ordenshause. Während der Nacht erkrankte er schwer und bat den Ordensoberen um die Spendung der heiligen Sterbsacramente. Durfte der Obere sie ihm spenden?

Die Spendung der Sterbsacramente ist ein ausschließliches Recht des ordentlichen Seelsorgers und es dürfen die Ordenspriester dieselben ohne Wissen und Willen des Pfarrers oder dessen Stell-